

# GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail [geulen@geulen.com](mailto:geulen@geulen.com)  
[klinger@geulen.com](mailto:klinger@geulen.com)

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

23. Mai 2024

**Begutachtung von Vorschlägen  
zur Änderung des Grundgesetzes  
zu einem  
bedingungslosen Grundeinkommen**

von

Rechtsanwalt Professor Dr. Remo Klinger

GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte

Stellungnahme im Auftrag der Initiative BGE als Grundrecht im Grundgesetz

## A. Problemstellung

Die Auftraggeberin hat den Unterzeichnenden gebeten, die nachstehend wiedergegebenen drei Varianten zur Änderung des Grundgesetzes zum Zwecke der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens zu prüfen.

Die Prüfung soll sich auf eine formale Korrektheit innerhalb des verfassungsrechtlichen Gefüges beschränken; eine politische Stellungnahme zum Thema bedingungsloses Grundeinkommen wurde explizit nicht erwünscht.

Die Varianten lauten:

1. Variante 1 (Menschenwürde): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird in Art. 1 Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt, der lautet: "Jeder hat das Recht auf Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe, auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird."
2. Variante 2 (Menschenrecht): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird um einen Art. 1a ergänzt, der lautet: "Jeder hat das Recht auf ein Grundeinkommen, das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird."
3. Variante 3 (Bürgerrecht): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird in seinem Art 12 um einen Absatz 4 ergänzt, der lautet: "(4) Alle Deutschen haben das Recht auf ein Grundeinkommen, das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird."

## **B. Rechtliche Bewertung**

Die Varianten 1 und 2, somit die Ergänzung des Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde bzw. die Schaffung eines eigenen Grundrechts auf ein bedingungsloses Grundeinkommen, sind jeweils für sich formal geeignet, in das Grundgesetz aufgenommen zu werden.

Die gesonderte Hervorhebung eines individuellen Rechtsanspruchs ist nicht erforderlich, da Grundrechte aus sich heraus individuelle Rechtsansprüche gewähren.

Es ist daher sprachlich in der Diktion des Grundgesetzes vorzugswürdig, von folgenden Varianten auszugehen:

Variante 1 (Menschenwürde): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird in Art. 1 Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt, der lautet: "Jeder hat das Recht auf Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird."

Variante 2 (Menschenrecht): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird um einen Art. 1a ergänzt, der lautet: "Jeder hat das Recht auf ein existenzsicherndes und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichendes Grundeinkommen, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird."

Die mit der Variante 3 vorgesehene Novellierung des Artikels 12 Grundgesetz käme grundsätzlich ebenfalls in Betracht. Art. 12 regelt die Berufsfreiheit. Es ist eine Frage der rechtspolitischen Zuordnung eines bedingungslosen Grundeinkommens, die man auch bei der Frage der Berufsfreiheit verorten kann, wenngleich verschiedene Aspekte, die mit dem Grundeinkommen verbunden sind, nicht nur berufsfreiheitsrechtlicher Natur sind. Auch hier ist es nicht erforderlich, den individuellen Rechtsanspruch eigens hervorzuheben.

Die vorstehende Stellungnahme ist zur allgemeinen Veröffentlichung freigegeben.

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)